

Bekanntmachung

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Wohngebiet Seukendorf Ost in den Farrnbach sowie Oberflächenwasser aus einem Teilbereich (EZG Kläranlage) des OT Hiltmannsdorf in den Farrnbach der Gemeinde Seukendorf; Landkreis Fürth**

**Anhörung gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

1. Die Gemeinde Seukendorf wird im Trennsystem entwässert. Bisher lag keine wasserrechtliche Genehmigung für 5 Einleitungsstellen (Seukendorf Ost sowie 4 Einleitungsstellen aus dem OT Hiltmannsdorf) vor. Bereits in der Vergangenheit gab es Überlegungen, die Einleitungsstellen an den Stand der Technik anzupassen und wasserrechtlich genehmigen zu lassen. Es war jedoch nicht absehbar, ob sich alle angedachten Maßnahmen (2 im Bereich von Hiltmannsdorf) auch verwirklichen lassen würden. Entsprechend konnte der Antrag damals nicht vollumfänglich bearbeitet bzw. genehmigt werden. Mit vorliegenden Unterlagen und dem Schreiben der Gemeinde Seukendorf vom 20.12.2019 soll die gehobene wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitungsstellen E1 (Regenrückhaltebecken Seukendorf Ost) und E2 (Regenrückhaltebecken Kläranlage) beantragt werden.
2. Das Einleiten von Abwasser in den Farrnbach (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei den im öffentlichen Interesse liegenden Einleitung ist eine gehobene Erlaubnis zu erteilen (§ 15 WHG).

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen ab 23.03.2020 einen Monat lang bis einschließlich 24.04.2020 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Nürnberg Str. 2, 90587 Veitsbronn, Zimmer 17 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn, Zimmer 17) oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.54 erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
5. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Nr. 3 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

6. Der Erörterungstermin hierzu findet am **Dienstag, den 19.05.2020, ab 09:00 Uhr im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.54** statt.

Der Erörterungstermin ist hiermit ortsüblich bekanntgemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 27 Abs. 2 GO). Etwaige gegen das Vorhaben vorgetragene Einwendungen können während des o. g. Termins erörtert werden. Grundsätzlich sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden in einem Erörterungstermin zu behandeln. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 S. 6 BayVwVfG).

7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen innerhalb der Monatsfrist unter Ziffer 2 auch im Internet unter www.seukendorf.de eingesehen werden.

Seukendorf, den 27.02.2020

Werner Tiefel
1. Bürgermeister